

ENTSCHÄDIGUNGS- REGELUNG

für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der Prüfungsaufsicht der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Die Vollversammlung der IHK Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 17.09.2019 die nachfolgende Entschädigungsregelung gemäß § 40 Abs. 4 BBiG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung der IHK Darmstadt beschlossen, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 16.12.2019 gemäß § 40 Abs. 4 BBiG genehmigt worden ist (Geschäftszeichen IV4-E-099-g-06-11#006)

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu errichtenden Prüfungsausschüssen, dem Berufsbildungsausschuss und dem Schlichtungsausschuss gewährt die Industrie- und Handelskammer Darmstadt Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. 2222) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der IHK Darmstadt, sowie Personen, die als Prüfungsaufsicht für die IHK Darmstadt tätig sind. Eine Entschädigung durch die IHK Darmstadt erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

§ 2

ZEITVERSÄUMNISSE

Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt.

Als Zeitversäumnisse gelten:

- die schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführung
- die Auswertung der praktischen Prüfung
- die Vorbereitung der Fachgespräche
- das Erstellen von Prüfungsaufgaben
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Besprechungen des Berufsbildungsausschusses
- Tätigkeiten im Rahmen von Schlichtungsangelegenheiten
- Vorbereitung sowie Auf- und Abbau des Prüfortes
- die Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen.

§ 3

HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR ZEITVERSÄUMNISSE

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse erfolgt gemäß § 16 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

FAHRTKOSTENERSATZ

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 und 3 dieser Entschädigungsregelung erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Tagungsort.

(2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse ersetzt.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Fahrtkosten für den kürzesten Hin- und Rückweg pro gefahrenen Kilometer erstattet. Die Höhe richtet sich nach § 5 JVEG in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, gegen Nachweis ersetzt.

(4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Darmstadt, unter Vorlage der Bestätigung der IHK Darmstadt und der Belege, erstattet.

§ 5

AUFWAND

(1) Anspruchsberechtigte, die in der Gemeinde, in der sie ehrenamtlich tätig werden, weder wohnen noch berufstätig sind, wird für ihre tatsächliche Anwesenheit am Tagungsort eine Aufwandsentschädigung in Form von Tagegeld gewährt. Die Höhe richtet sich nach § 6 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Anspruchsberechtigte, die in der Gemeinde, in der sie ehrenamtlich tätig werden, wohnen oder berufstätig sind, erhalten die notwendigen Auslagen (lt. Beleg) für ihre tatsächliche Anwesenheit am Tagungsort bis zur Höhe der Tagesgeldsätze nach Absatz 1 erstattet.

(3) Durch die ehrenamtliche Tätigkeit unvermeidbar entstehende sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Erfolgt eine Verpflegung durch die IHK Darmstadt, entfällt der diesbezügliche Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 6

VERDIENSTAUSFALL

(1) Die IHK Darmstadt erstattet selbständig Tätigen für die unter § 2 genannten Tätigkeiten sowie für sonstige prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, auf Antrag einen nachgewiesenen Verdienstausschlag. Die maximale Höhe pro Stunde richtet sich nach § 22 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verdienstausschlag wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Darmstadt (»Wirtschaftsdialoge«) in Kraft.

Genehmigt:

Darmstadt, den 17. September 2019

Matthias Martiné
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer

Ausgefertigt: Darmstadt, den 6. Januar 2020

Matthias Martiné
Präsident

Dr. Uwe Vetterlein
Hauptgeschäftsführer